

Friedhofsgebührensatzung

für den Waldfriedhof Altenbödden

der Evangelischen Kirchengemeinde

Büren-Fürstenberg

vom 06. Februar 2020.

Die Evangelische Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Waldfriedhofes Altenbödden und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	685,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und 5 Jahre)	171,25	Euro

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
Urnenbeisetzung	195,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung	535,00	Euro

§ 6
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
Urnenbeisetzungen je Grab	357,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
Urnenbeisetzungen je Grab	178,50	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
Urnenbeisetzung je Grab	178,50	Euro

§ 7
Sonstige Gebühren

Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
---	------	------

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 20 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16. Juli 2008

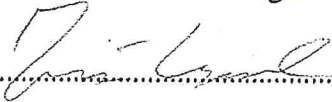
§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 21 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16. Juli 2008 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27. Oktober 2016 außer Kraft.

.Büren, den 06. Februar 2020

Die Friedhofsträgerin


.....




.....


.....

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg
vom 6. Februar 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 7 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. April 2023 erteilt.

Bielefeld, 6. April 2020

Siegel der Evangelischen Kirche von Westfalen

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

gez. Martin Bock

Martin Bock

Az.: 723.02-4426



Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 08.04.2020

Bezirksregierung
Im Auftrag

Schweitzer